

**Betreff:****Anpassung des Förderprogramms für regenerative Energien****Organisationseinheit:**Dezernat III  
61 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz**Datum:**

25.11.2019

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Status</b>
Planungs- und Umweltausschuss (Vorberatung)	05.12.2019	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	10.12.2019	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	17.12.2019	Ö

**Beschluss:**

„Das Förderprogramm für regenerative Energien wird über die neue „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ und die aktualisierte „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ umgesetzt“.

**Sachverhalt:**Hintergrund

Der Rat der Stadt Braunschweig hat 2012 das Förderprogramm für regenerative Energien beschlossen. Für die Umsetzung sind im kommenden Haushaltsjahr 2020 Mittel in Höhe von 130.000 € vorgesehen.

Das Förderprogramm ist eine etablierte und erfolgreiche Maßnahme des Klimaschutzkonzepts, um die Umstellung auf regenerative Energien voranzubringen. Es leistet zugleich einen Beitrag zur lokalen Wirtschaftsförderung im Bereich regenerativer Energien. Im Übrigen unterstützt es auch die positive Wahrnehmung der städtischen Klimaschutzaktivitäten.

In den vergangenen Jahren gab es eine sehr hohe Nachfrage nach der Förderung, so dass die Mittel bereits innerhalb weniger Monate ausgeschöpft waren.

Die Verwaltung hat die Richtlinien für das Förderprogramm daher erst im Jahr 2019 angepasst (Drs. 19-10197) und die Höhe der Einzelförderungen bei gleichbleibendem Gesamtbudget gesenkt. Dadurch konnten im Vergleich zum Vorjahr noch mehr Bürgerinnen und Bürger von geförderten Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) als bisher profitieren.

Trotz dieser Anpassung waren auch dieses Jahr die zur Verfügung stehenden Fördermittel innerhalb weniger Wochen nach Bekanntgabe der neuen Richtlinien aufgebraucht.

Beim überwiegenden Teil der geförderten Projekte in 2019 handelt es sich um PV-Anlagen (59) und Speicher (40), die mit einem Gesamtbetrag von über 122.000 € gefördert werden.

Dafür können insgesamt fast 573 Kilowattpeak (kWp) an Anlagen- und 321 Kilowattstunden (kWh) an Speicherleistung mit einer Investitionssumme von mehr als 1.000.000 € umgesetzt werden.

Bilanziell können mit den fast 500.000 Kilowattstunden etwa 160 Haushalte mit Solarstrom versorgt werden.

Somit hat das Förderprogramm bereits einen wichtigen Anreiz für die Braunschweiger Energiewende gesetzt und ist auch weiterhin ein wichtiger Baustein im Rahmen des Braunschweiger Klimaschutzes.

#### Anpassung der Förderrichtlinien

Um zukünftig noch effektiver mit den zur Verfügung stehenden Fördermitteln umzugehen und neue Anreize zur lokalen Energiewende zu setzen, wird eine erneute Anpassung der Förderrichtlinien vorgeschlagen. Dazu soll die bisherige Förderrichtlinie „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung und Solarstromspeichern“ durch die neue „Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeicher und Mieterstrom“, ersetzt werden sowie die „Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme“ leicht angepasst werden.

Die Förderrichtlinien sollen in dieser Form schon in 2020 umgesetzt werden.

#### 1. Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom

Die Richtlinie zur „Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom“ soll aus drei Bausteinen bestehen:

##### **1.1 PV-Anlagen**

Für die Erreichung der ambitionierten Energiewendeziele ist ein hoher Zubau von Solarstrom in Braunschweig und die möglichst umfangreiche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Dachflächen erforderlich. Relevant sind PV-Anlagen aller Größen und Solarstromspeicher. PV-Anlagen mit einer Leistung unter 10 kWp sollen mit pauschal 500 €, PV-Anlagen größer als 10 kWp pauschal mit 1.000 € gefördert werden. Da größere PV-Anlagen mit mehr als 10 kWp bisher vor allem aufgrund anteiliger Belastung des Eigenverbrauchs mit EEG-Umlage und besonderer technischer Voraussetzungen weniger attraktiv sind, wird ein höherer Förderbetrag vorgeschlagen. Die vorgeschlagene Anpassung erhöht die Reichweite des Förderprogramms und vereinfacht die Antragsabwicklung.

##### **1.2 Solarstromspeicher**

Die Verwaltung schlägt vor auch für Solarstromspeicher künftig einen pauschalen Betrag von 500 € anzusetzen. So wird auch hier die Reichweite des Förderprogramms erhöht und die Abwicklung vereinfacht.

##### **1.3 Mieterstromprojekte**

Über Mieterstromprojekte können auch Menschen, die nicht Pächter/-innen oder Eigentümer/-innen von geeigneten Flächen sind, bei der Energiewende eingebunden werden. Zudem wird das Potenzial zum Ausbau der PV-Nutzung in Braunschweig auf den vielen Dachflächen der Mehrfamilienhäuser bislang kaum genutzt. Daher schlägt die Verwaltung vor, zukünftig explizit Mieterstromprojekte auf der Basis von Solarstrom pauschal mit 1.000 € zu fördern. Zusätzlich sollen sie 200 €/kWp und max. insgesamt 5.000 € erhalten. Aufgrund der längeren Projektierungsdauer werden hierfür 15.000 € der bereitgestellten Mittel bis zum 01.07.2020 zurückgehalten.

## 2. Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

Regenerative Wärmeerzeugung stellt neben der regenerativen Stromerzeugung einen zweiten wichtigen Baustein der Energiewende dar. Der Austausch fossiler Heizsysteme ist eine wesentliche Herausforderung. Insbesondere ist ein verstärkter Zubau von Wärmepumpen erforderlich. Die Förderung für regenerative Wärme in Bestandsgebäuden seitens der Stadt Braunschweig ist daher ein wichtiges Instrument, um den Ausbau von regenerativer Wärme zu erhöhen.

Die Verwaltung plant, die bestehende Förderkulisse des BAfA-Programms „Heizen mit erneuerbaren Energien“ wie bisher als Basis für eine eigene Förderung zu nutzen und zusätzlich auch geräuscharme Luftwärmepumpen zu fördern. Wie schon 2019 soll die bestehende BAfA-Förderung aufgestockt werden, um deren Attraktivität zu erhöhen (+ 15 % der Gesamtinvestitionssumme Altbau (brutto)). Zusätzlich sollen ab 2020 auch Luftwärmepumpen mit einem Schallleistungspegel von unter 50 dB (A) gefördert werden, die somit deutlich leiser sind, als die Mehrzahl der bisher installierten Anlagen.

## 3. Ergänzungen

Für beide Förderungen soll eine maximale Höhe von insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft festgesetzt werden. Für Mieterstromprojekte liegt die maximale Förderhöhe bei 5.000 € je Antragssteller/-in und Jahr. Die Begrenzung verhindert sehr hohe Einzelförderungen und erhöht daher die Reichweite des Förderprogramms.

Die Richtlinie für „Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen“ soll künftig entfallen. Durch die Solar-Checks wurden bisher Zuschüsse zur Durchführung von Solarberatungen gewährt. Die finanzielle Förderung durch die Stadt Braunschweig ist nicht länger erforderlich, da das Konzept der Solar-Check-Beratungen neu aufgestellt wird. Die Angebote der Verbraucherzentrale und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) werden zusammengeführt und zusätzlich wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie finanziell unterstützen. Damit steht den Braunschweiger Bürgerinnen und Bürgern ein inhaltlich und fachlich vertieftes Angebot zur Beratung, bei einem geringen Selbstkostenbeitrag von 30 € bzw. kostenlos bei einkommensschwachen Haushalten, zur Verfügung.

Die Verwaltung plant trotz Aufhebung der Förderrichtlinie in diesem Rahmen weiter aktiv zu bleiben und im kommenden Jahr gemeinsam mit der Verbraucherzentrale Niedersachsen und der Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) eine entsprechende Werbekampagne durchzuführen, um auf das angepasste Angebot aufmerksam zu machen.

#### 4. Zusammenfassung

<b>Richtlinie</b>	<b>Förderung bisher</b>	<b>Förderung neu</b>
<b>Solarstromerzeugung, Solarstromspeicher und Mieterstrom</b>	<u>Solarstromerzeugung:</u> Förderhöhe: 150 €/kWp	<u>Solarstromerzeugung:</u> Förderhöhe: Pauschal 500 € für PV-Anlagen < 10 kWp Pauschal 1.000 € für PV-Anlagen > 10 kWp
	<u>Solarstromspeicher:</u> Förderhöhe: 200 €/kWh	<u>Solarstromspeicher:</u> Förderhöhe: Pauschal 500 € (Speicher > 3 kWh)
		<u>Mieterstromprojekte:</u> Förderhöhe: Pauschalbetrag 1.000 € + 200 €/kWp, max. 5.000 €.
<b>Regenerative Wärme</b>	<u>Förderhöhe:</u> +15% der Investitions- summe Altbau (brutto)	<u>Förderhöhe:</u> + 15 % der Investitionssumme Altbau (brutto)
<b>Zuschüsse zur Durch- führung von Solarber- atungen</b>	<u>Förderhöhe:</u> 200 €	Nicht mehr erforderlich
<b>Förderdeckel</b>	insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft	insgesamt max. 2.500 € je Liegenschaft, bei Mieterstromprojekten: insgesamt max. 5.000 € je Antragssteller/-in

Leuer

#### **Anlage/n:**

Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom  
Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme

## **Richtlinie zur Förderung von Solarstromerzeugung, Solarstromspeichern und Mieterstrom**

### **1. Förderziel**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) zur Erzeugung von Solarstrom und Solarstromspeichern sowie von Mieterstromprojekten. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung von Solarstrom erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Bei Mieterstrom kann pro Antragsteller und Jahr ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Doppelförderung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ein vergünstigter Kredit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW 270 „Erneuerbare Energien Standard“), vergleichbare Angebote anderer Kreditinstitute sowie die gewährte Einspeisevergütung über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind hiervon ausgenommen.

### **4. Was wird gefördert?**

Gefördert werden PV-Anlagen zur Stromerzeugung. Steckerfertige PV-Anlagen (oder auch Balkonanlagen, Plug-In-PV, Plug&Save) sind nicht förderfähig.

Mieterstromprojekte können gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Strom wird von PV-Anlagen erzeugt.
2. Am Mieterstromprojekt sind mindestens drei Wohneinheiten beteiligt.
3. Wohnungsbaugesellschaften mit städtischen Anteilen sind nicht förderfähig.
4. Für das Mieterstromprojekt besteht gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 EEG 2017 Anspruch auf den Mieterstromzuschlag.
5. Alle geltenden rechtlichen Regelungen werden eingehalten.

Die Installation eines Solarstromspeichers kann gefördert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Solarstromspeicher wurde zusammen mit einer neuen PV-Anlage anschafft. Eine Nachrüstung von Anlagen ist nur förderfähig, wenn diese nach dem 31.12.2012 in Betrieb gegangen sind.
2. Geförderte Speicher müssen durch den Hersteller mit einer Zeitwertersatzgarantie von mindestens 10 Jahren ausgestattet sein.
3. Gebrauchte Solarstromspeicher, Prototypen oder Speicher aus Eigenbau erhalten keine Förderung.
4. Die Mindestgröße des Solarstromspeichers beträgt 3 kWh.
5. Eine Förderung von Solarstromspeichersystemen, die über Leasing erworben werden, ist ausgeschlossen.
6. Geförderte Anlagen müssen mindestens 5 Jahre lang betrieben werden.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den Investitionskosten gewährt. Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von Solarstromanlagen und Solarstromspeichern.

Für Photovoltaikanlagen wird bis zu einer installierten Leistung von 10 Kilowatt-Peak (kWp) ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt. Bei einer installierten Leistung von mehr als 10 kWp wird ein pauschaler Zuschuss von 1.000 € gewährt.

Für Solarstromspeicher wird ein pauschaler Zuschuss von 500 € gewährt.

Die Förderung ist möglich bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 € je Liegenschaft. Diese Grenze gilt in Kombination mit den übrigen Föderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

Mieterstromprojekte erhalten einen Pauschalbetrag von 1.000 € sowie eine Förderung von 200 € je installierter Kilowattstunde Anlagenleistung. Es gilt ein Maximalbetrag von 5.000 € je Antragsteller und Jahr.

## 6. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltssmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezuschussung werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr

der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltsmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

Kann die Betriebsbereitschaft eines Mieterstromprojektes nicht bis zum 15. November nachgewiesen werden, ist eine verbindliche Realisierungsabsicht aller Vertragsparteien nachzuweisen. Die Stadt Braunschweig wird einzelfallbezogen über eine Förderung entscheiden.

## 7. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag in Form des bereitgestellten Formulars zu richten an:

*Stadt Braunschweig  
Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
Abteilung Verwaltung  
Bohlweg 30  
38100 Braunschweig*

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit der Angabe der installierten Leistung sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung, eine Erklärung des Fachunternehmens über die Absolvierung der für die Installation erforderlichen Schulung (bei Solarstromspeichern) und eine Bestätigung über die Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## 8. Allgemeines Verfahren

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## 9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.

## **Richtlinie zur Förderung regenerativer Wärme**

### **1. Förderziel**

Ziel dieser Zuschussrichtlinie ist die Förderung der Errichtung (Projektierung, Anschaffung, Installation) von solarthermischen Anlagen und Grundwasser- sowie Erdreich- und Luftwärmepumpen zur Erzeugung regenerativer Wärme. Mit den geförderten Anlagen soll die Attraktivität der Erzeugung regenerativer Wärme erhöht werden, um zur Erreichung der im integrierten Klimaschutzkonzept der Stadt Braunschweig formulierten Klimaschutzziele beizutragen.

### **2. Räumlicher Geltungsbereich**

Die Förderrichtlinie findet Anwendung im Stadtgebiet der Stadt Braunschweig.

### **3. Allgemeine Fördervoraussetzungen**

Bei der errichteten Anlage muss es sich um eine marktfähige Anlage handeln, die bereits vom Hersteller allgemein angeboten wird. Eigenbauanlagen, Prototypen oder alte sowie zu überwiegend aus gebrauchten Teilen bestehende Anlagen werden nicht gefördert. Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit kann ein Förderzuschuss beantragt werden. Erweiterungen an bestehenden Anlagen sind nicht förderfähig. Eine Kumulierung mit dem Marktanreizprogramm des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) ist möglich, damit ein wirtschaftlicher Einsatz sichergestellt ist. Die Anlagen sind nur förderfähig in Gebäuden, die vor dem Jahr 2017 erbaut wurden.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Gefördert werden Materialkosten und Installationsdienstleistungen von:

1. Solarthermieanlagen
2. Grundwasserwärmepumpen (Wasser/Wasser)
3. Erdreichwärmepumpen (Sole/Wasser)
4. Luftwärmepumpen (Wasser/Luft)

Die finanzielle Förderung in Höhe von 15 % der Investitionssumme (gegen Vorlage des BAfA-Bescheides und der prüffähigen Rechnung) wird als einmaliger, nicht zurückzahlbarer Zuschuss zu den (Brutto-)Investitionskosten gewährt.

Die Förderung ist möglich ab einem Betrag von 500 €, bis zu einem Maximalbetrag von 2.500 € je Liegenschaft. Diese Fördergrenze gilt auch in Kombination mit den übrigen Förderrichtlinien des Förderprogramms für regenerative Energien.

Luftwärmepumpen können nur gefördert werden, wenn sie besonders geräuscharm sind. Förderfähig sind Luftwärmepumpen mit Werten unter 55 dB (Anlagengröße < 6 kW), unter 60 dB (Anlagengröße 6 – 12 kW) und 65 dB (Anlagengröße > 12 kW). Daneben ist sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben zur Lärmimmission insbesondere die Immissionsrichtwerte der TA Lärm eingehalten werden. Hierfür sind geeignete Nachweise (bspw. Herstellerangaben, schalltechnische Untersuchung, o. ä.) zu erbringen.

## 5. Weitere Bedingungen

Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig im Rahmen der für diesen Zweck noch bereitstehenden Haushaltssmittel, auf die grundsätzlich kein Rechtsanspruch besteht. Es wird aufgrund pflichtgemäßem Ermessens auf der Basis vollständiger prüffähiger Unterlagen entschieden. Eingegangene Anträge auf Bezugsschuss werden nach Eingang und Vollständigkeit der Unterlagen bearbeitet.

Es können nur Installationsvorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht begonnen worden sind.

Als Maßnahmenbeginn gilt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Planung der Maßnahme, Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Installationsvorhaben können im Jahr der Investitionen nur gefördert werden, wenn die Betriebsbereitschaft der Anlage bis zum 15. November des betreffenden Jahres der Bewilligungsbehörde nachgewiesen wird. Sollte die beantragte und genehmigte Anlage auf Grund von nachzuweisenden Lieferschwierigkeiten seitens der Herstellerfirmen im Jahr der Förderung nicht mehr in Betrieb genommen werden, so kann vorbehaltlich bereitgestellter Haushaltssmittel die Auszahlung der Förderung im darauffolgenden Jahr ohne erneute Antragstellung des Zuwendungsempfängers durch die Bewilligungsbehörde erfolgen.

## 6. Antrag

Antragsberechtigt sind juristische oder natürliche Personen, die Eigentümer/-innen, Pächter/-innen oder Mieter/-innen der Anwesen sind, auf denen die Anlageninstallation durchgeführt werden soll. Pächter/-innen oder Mieter/-innen benötigen die schriftliche Erlaubnis des/der Eigentümers/-in zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage.

Vor Maßnahmenbeginn ist ein schriftlicher Antrag in Form des bereitgestellten Formulars zu richten an:

Stadt Braunschweig  
 Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz  
 Abteilung Verwaltung  
 Bohlweg 30  
 38100 Braunschweig

Einzureichen ist ein Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Angaben zur installierten Anlage (siehe Fördervordruck) sowie die baurechtliche Genehmigung (soweit erforderlich). Nach Beendigung der Maßnahme sind eine Kopie der Originalrechnung sowie ein Bewilligungsbescheid des BAfA vorzulegen.

Informationen zu den Förderbedingungen des BAfA finden sich unter folgendem Link:  
[http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen\\_mit\\_Erneuerbaren\\_Energien/heizen\\_mit\\_erneuerbaren\\_energien\\_node.html](http://www.bafa.de/DE/Energie/Heizen_mit_Erneuerbaren_Energien/heizen_mit_erneuerbaren_energien_node.html)

Die Bewilligungsbehörde kann verlangen, dass ergänzende Belege beigebracht werden und behält sich vor, die Anlage zu besichtigen. Falls eine Förderung abgelehnt wird, hat der/die Antragssteller/-in die ihm/ihr entstandenen Kosten selbst zu tragen.

## **7. Allgemeines Verfahren**

Das Verfahren richtet sich nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig in der derzeit geltenden Fassung. Darüber hinaus behält die Stadt sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese nicht für das Vorhaben in der beantragten Form verwendet wurden oder wenn die Anlage in einem Zeitraum von weniger als 5 Jahren ab Inbetriebnahme außer Betrieb genommen oder so verändert wird, dass diese den Zielsetzungen dieser Zuschussrichtlinie nicht mehr entspricht. Das Nähere regelt § 13 der Richtlinie über die Gewährung von Haushaltsmitteln der Stadt Braunschweig.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Braunschweig in Kraft.